

Gemeinde Wohltorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 13/038/2023 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 17.08.2023 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III - Stellungnahme der Gemeinde Wohltorf		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.08.2023	Bauausschuss der Gemeinde Wohltorf	Vorberatung
05.09.2023	Gemeindevertretung Wohltorf	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in der vorliegenden Fassung.

Sachverhalt:

Die Länder sind nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verpflichtet, für ihre Teilräume Regionalpläne aufzustellen. Diese sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und zeitnah an ihn anzupassen. Der Landesentwicklungsplan S-H ist fortgeschrieben worden und ist am 17.12.2021 in Kraft getreten. Damit besteht die Verpflichtung, die Regionalpläne an die Fortschreibung anzupassen.

Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III sollen die derzeit noch gültigen Regionalpläne für die ehemaligen Planungsräume I bis V ersetzt und die anzustrebende räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein für die nächsten 15 Jahre ab Inkrafttreten der neuen Regionalpläne festgelegt werden.

Die Gemeinde Wohltorf befindet sich im Planungsraum III.

Das Beteiligungsverfahren endet am 09.11.2023.

Ein Auszug aus dem Regionalplanentwurf sowie ein Entwurf der Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Alle Unterlagen zum Beteiligungsverfahren sind unter folgenden Link einsehbar:

<https://bolapla-sh.de/verfahren/cbbceb45-7549-46bc-a21f-c399f5b25e43/public/detail#procedureDetailsDocumentlist>

Die Gemeinde ist verpflichtet, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Es ist daher wichtig, dass die Gemeinde Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitteilt, die für die Neuaufstellung des Regionalplans relevant sind.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein

Im Vermögenshaushalt: Nein

Einnahmen: €	Ausgaben: €
Haushaltsstelle:	Haushaltsstelle:
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen: €	voraussichtl. jährl. € Folgekosten:

Deckung / Bemerkung:

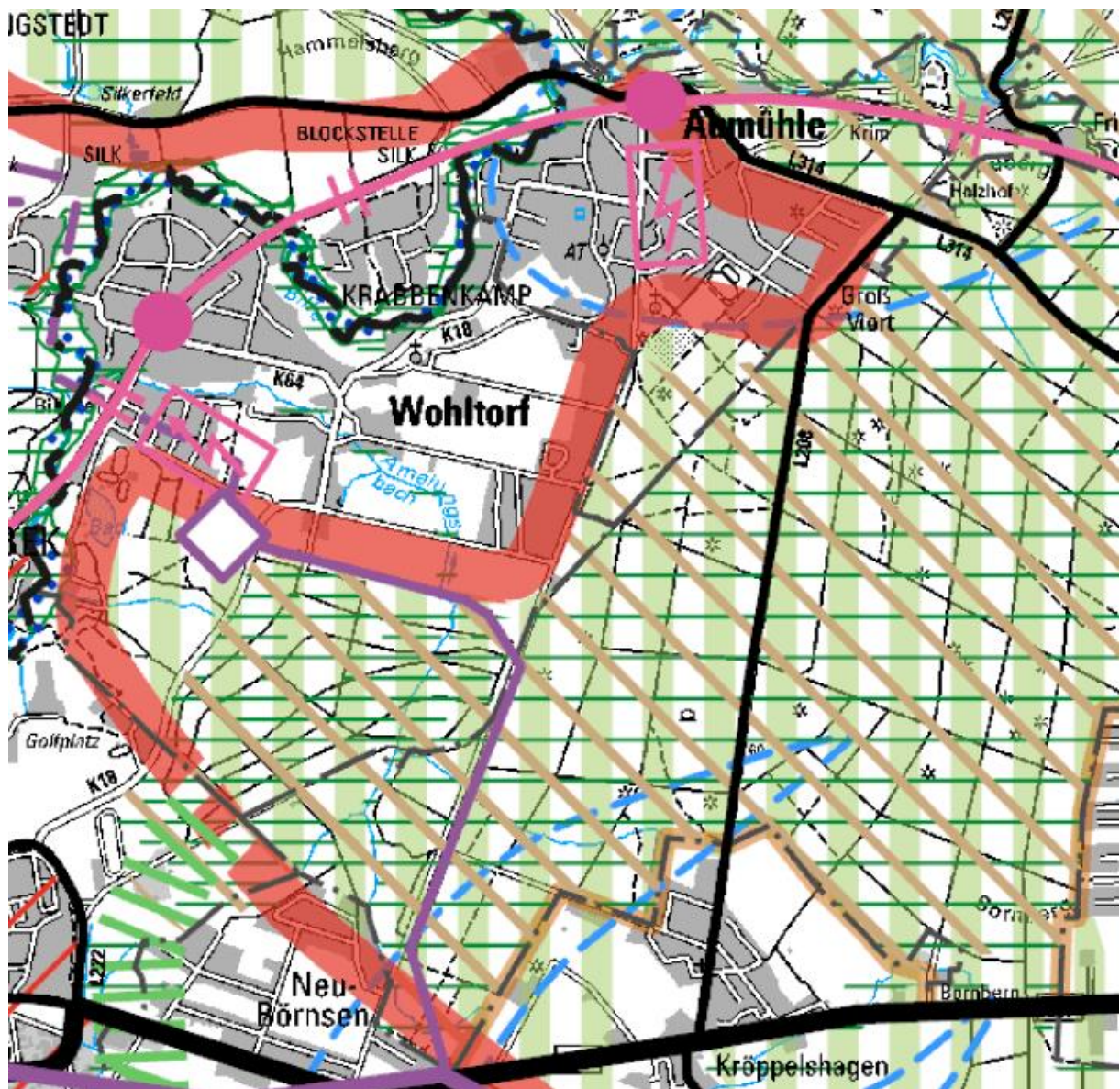
im Haushalt sind Mittel enthalten: Ja / Nein

Vorschlag für über- / außerplanmäßige Deckung finden Sie im Beschlussvorschlag

Anlage/n:

- 1 Auszug aus dem Regionalplan - Gemeinde Wohltorf
- 2 Planzeichenerklärung
- 3 Stellungnahme Wohltorf

Auszug aus dem Regionalplanentwurf – Gemeinde Wohltorf



Raumstruktur	Kapitel
 Ordnungsraumgrenze	1
 Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum	1

Regionale Freiraumstruktur

 Vorranggebiet für den Naturschutz	2.1
 Vorranggebiet für den Naturschutz (Naturschutzgebiet)	2.1
 Vorranggebiet für den Naturschutz (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer)	2.1
 Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	2.1
 Regionaler Grünzug	2.2
 Grünzäsur	2.2
 Vorranggebiet für den Grundwasserschutz	2.3
 Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	2.3
 Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz	2.4
 Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	2.5
 Landesschutzdeich, zu verstärken	2.5
 Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	2.6
 Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	2.6
 Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung	2.7
 Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung	2.7
 Kernbereich für Tourismus und Erholung	2.7
 Kernbereich für Tourismus und Erholung	2.7
 Kernbereich für Erholung	2.7

Regionale Siedlungsstruktur

 Oberzentrum	3.1
 Mittelzentrum	3.1
 Mittelzentrum im Verdichtungsraum	3.1
 Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	3.1
 Unterzentrum	3.1
 Ländlicher Zentralort	3.1
 Stadtrandkern I. Ordnung	3.1
 Stadtrandkern II. Ordnung	3.1
 Nahbereichsgrenze	3.1
 Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet	3.1
 Gemeinde mit besonderer Wohnfunktion	3.2
 Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion	3.2
 Gemeinde mit besonderer Wohn- und Gewerbefunktion	3.2
Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion	3.2
Abgrenzung der Siedlungsachsen	3.3
Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte	3.4
Überregionaler Standort für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	3.5

Regionale Infrastruktur

Bestand	Neubau geplant	Ausbau geplant		
			Bundesautobahn, sechsstreifig mit Anschlussstelle	4,1
			Bundesautobahn und andere vierstreifige Straßen mit Anschlussstelle	4,1
			Bundesstraße mit höhenfreier Anschlussstelle	4,1
			Regionale Straßenverbindung	4,1
			Bahnstrecke zwei- oder mehrgleisig, elektrifiziert, zu elektrifizieren	4,2
			Bahnstrecke eingleisig, elektrifiziert, zu elektrifizieren	4,2
			Sonstige Bahnstrecke oder Güterverkehr	4,2
			Trassensicherung oder außer Betrieb	4,2
			Reaktivierung geplant	4,2
			Haltepunkt Bestand Haltepunkt Planung	4,2
			Überregional oder regional bedeutsamer Hafen	4,5
			Sportboothafen	4,5
			Fähre	4,5
			Fährverbindung	4,5
			Flugplatz	4,6
			mit zugehörigem Bauschutzbereich	4,6
			Landeplatz	4,6
			Lärmschutzbereich Tagschutz	4,6
			Lärmschutzbereich Nachtschutz	4,6
			Vorranggebiete Windenergie (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020)	4,7
			Vorranggebiete Repowering (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020)	4,7
			Freileitung (Höchstspannung ≥ 220 kV)	4,8
			Freileitung (Hochspannung 110 kV)	4,8
			Erdkabel (Höchstspannung ≥ 220 kV)	4,8
			Erdkabel (Hochspannung 110 kV)	4,8
			Umspannwerk (Höchstspannung ≥ 220 kV)	4,8
			Umspannwerk (Hochspannung 110 kV)	4,8
			Konverterstation	4,8
			Trassenkorridor SuedLink	4,8
			Großklärwerk	4,9
			Regional bedeutsame Abfallentsorgungsanlage	4,10
			Sondergebiet Bund	4,11
			Warngebiet Meldorfer Bucht	4,11

Grenzen

	Staatsgrenze
	Landesgrenze (Verlauf z.T. nach Auffassung Schleswig-Holsteins)
	Kreisgrenze
	Gemeindegrenze
	Abgrenzung des Ordnungsraumes Hamburg zu Lübeck
	Grenze des Planungsraumes

Gemeinde Wohltorf
Kreis Herzogtum Lauenburg
- Die Bürgermeisterin -

Gemeinde Wohltorf, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes SH
Abteilung Landesplanung, IV 62
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Nur per Mail an:
regionalplanung@im.landsh.de

Amt: Bauamt

Sachauskunft erteilt Frau Haralambous	Zimmer 32
--	--------------

Zentrale	☎ 04104/990-0	Fax 04104/990-68
----------	---------------	------------------

Durchwahl 990609	☎ 04104 /	Fax: 04104 / 9907609
------------------	-----------	-------------------------

Email: k.haralambous@amt-hohe-elbgeest.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

612 KH 707636

Meine Nachricht vom

Dassendorf, den

16.08.2023

Neuaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum III
Hier: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Entwürfen der
Neuaufstellung der Regionalplanung für den Planungsraum III

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wohltorf gehört zu der Metropolregion Hamburg, ist dem Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf zugeordnet und liegt im Ordnungsraum Hamburg. Zum o.g. Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1. Vorranggebiet für den Naturschutz

In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten.

Das südliche Gemeindegebiet östlich der K80 wird als Vorranggebiet für den Naturschutz eingestuft. Gegen diese Einstufung bestehen keine Bedenken.

2. Naturschutzgebiet

Westlich von Wohltorf wird ein Naturschutzschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. § 13 LNatSchG aufgezeigt. Hierbei handelt es sich um das Naturschutzgebiet Billeetal.

Als Schutzzweck wird die Erhaltung eines der wenigen noch nicht ausgebauten Fließgewässer und des eiszeitlichen Schmelzwasserrinnensystemes, das durch seine Vielfalt Lebensraum einer besonders zahl- und artenreichen Flora und Fauna ist, genannt.

Gegen die Einstufung bestehen keine Bedenken.

Konten der Amtskasse Hohe Elbgeest:

Sparkasse Holstein

Raiffeisenbank eG Lauenburg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE40ZZZ00000098868

IBAN:

DE41 2135 2240 0179 2297 11

DE27 2306 3129 0000 1520 05

BIC:

NOLADE21HOL

GENODEF1RLB

3. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.

Gegen diese Einstufung bestehen keine Bedenken.

4. Kernbereich für Erholung

In den Kernbereichen für Erholung sollen Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden.

In den Kernbereichen, die durch Vorranggebiet für den Naturschutz überlagert werden, sollen Nutzungskonflikte durch Lenkung der Besucherinnen und Besucher vermieden werden und die Qualitäten des Naturraumes bzw. der Kulturlandschaft besonders gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Gemeinde Wohltorf ist Mitglied des Nachbarschaftsforums „Zwischen Bille und Glinder Au“ und hat gegen die o.g. Festlegung keine Einwende.

5. Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

Durch Rechtsverordnungen werden die innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 WHG zugeordneten Gebiete, mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete, festgesetzt.

An der Bille gibt es über Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

6. Abgrenzung der Siedlungsachsen

Aus der Karte ist die Abgrenzung der Siedlungsachsen nicht eindeutig zu entnehmen. Die Gemeinde Wohltorf geht davon aus, dass auch alles auf der Abgrenzungslinie sich innerhalb der Siedlungsachse befindet. Das betrifft insbesondere die Fläche südlich des Perlbergweges. Sofern dem entsprochen wird, bestehen seitens der Gemeinde Wohltorf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Kröger
Bürgermeisterin